

Satzung der Bönningstedter Wählergemeinschaft

vom 11. Januar 1994 in der Fassung vom 25. April 2017

Präambel

Die Wählergemeinschaft will gemeinsam mit Bürgerinnen und Bürgern im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland demokratisch politische Verantwortung übernehmen. Keine allumfassenden, ideologischen Programme, sondern überzeugendes, aufrichtiges und am Gemeinwohl orientiertes Handeln soll auf politische Veränderungen Antwort geben und notwendige Entscheidungen für Bönningstedt voranbringen. Hierzu wird die Wählergemeinschaft das Gespräch über politische Grenzen hinweg führen, dabei auch eigene Positionen hinterfragen, Minderheiten zu Wort kommen lassen und zu einer kompetenten Politik in Bönningstedt beitragen.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Wählergemeinschaft ist eine Vereinigung Bönningstedter Bürgerinnen und Bürger und führt den Namen „Bönningstedter Wählergemeinschaft“; ihre Kurzbezeichnung lautet BWG.
- (2) Sitz der Wählergemeinschaft ist Bönningstedt.

§ 2 Zweck und Ziel

- (1) Die BWG hat den Zweck, mit eigenen Wahlvorschlägen an Kommunalwahlen in Bönningstedt teilzunehmen und an der politischen Willensbildung mitzuwirken.
- (2) Sie hat dabei das Ziel, als freie, keinen Parteiinteressen verpflichtete Bürgerbewegung, größtmögliche Transparenz bei demokratischen Entscheidungsprozessen zu verwirklichen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der BWG kann jede in Bönningstedt wahlberechtigte Person werden, die bereit ist, Zweck und Ziel der BWG zu fördern. Mitglied kann nicht sein, wer einer Partei oder einer anderen Wählergemeinschaft angehört. Ferner ist die BWG-Mitgliedschaft nicht vereinbar mit der Mitgliedschaft in einer anderen Organisation, deren Zielsetzung den Grundsätzen der BWG oder der Demokratie widerspricht.
- (2) Über eine Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme, Ablehnung oder der Ausschluss wird der Mitgliederversammlung mitgeteilt und von ihr bestätigt oder abgelehnt.
- (3) Der Austritt aus der BWG erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ferner endet die Mitgliedschaft durch Tod oder Ausschluss.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung mindestens sechs Monate im Rückstand ist.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus der BWG, wenn das Mitglied gegen die Satzung oder die Ziele der BWG verstoßen hat.

§ 4 Mitgliederrechte

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Willensbildung, insbesondere an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen, im Rahmen dieser Satzung teilzunehmen. Vor jeder Beschlussfassung haben die Mitglieder das Recht, Fragen und Anträge zu stellen und die eigene Meinung zur anstehenden Entscheidung vorzutragen.
- (2) Ein Fünftel der Mitglieder der BWG hat das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte zu fordern, zu deren Einberufung der Vorstand verpflichtet ist

§ 5 Mitgliederpflichten

- (1) Jedes Mitglied soll die Ziele der BWG aktiv unterstützen. Die Satzung ist für alle Mitglieder gleichermaßen verbindlich.
- (2) Die Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliederbeitrages verpflichtet.

§ 6 Organe

Organe der BWG sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich außerhalb der Schulferien statt.
 - a) Jede Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Anträge zu Punkten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob sie zur Beschlussfassung zugelassen werden. Dieses hat vor Eintritt in die Tagesordnung zu erfolgen.
 - b) In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden, wenn 2/3 der Mitglieder in Kenntnis des Termins und der Tagesordnung schriftlich zugestimmt haben. In diesen Fällen darf die Tagesordnung nicht geändert werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und seine Entlastung
 - b) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes
 - c) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über die politische Ausrichtung der BWG
 - e) Aufstellung von Kandidaten zu Kommunalwahlen
 - f) Wahl von zwei Kassenprüfern für jeweils zwei Jahre. Es soll jährlich ein Kassenprüfer nachgewählt werden, damit sich die Amtszeiten überlappen. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung der BWG.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Sobald ein Mitglied geheime Abstimmung fordert, ist dieses umzusetzen. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder.
- (4) Über die Mitgliederversammlung wird vom/von der Schriftführer/in ein Protokoll mit mindestens folgendem Inhalt geführt: Ort und Zeit der Versammlung, Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in, Liste der anwesenden Mitglieder, Art und Ergebnis der Abstimmungen. Das Protokoll ist vom/von der Versammlungsleiter/in und vom/von der Protokollführer/in zu unterschreiben. Das Protokoll ist den Mitgliedern binnen vier Wochen nach der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand der BWG besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in sowie zwei weiteren Vorstandsmitgliedern als Beisitzer/innen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach seiner Amtszeit solange im Amt, bis seine Nachfolger gewählt sind. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die Mitgliedern bei Interesse ausgehändigt wird. Er kann Mitglieder für besondere Aufgaben (Wahlorganisation, Öffentlichkeitsarbeit usw.) mit beratender Stimme heranziehen.
- (4) Neben der politischen Vertretung der BWG obliegen dem Vorstand insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung der Mitgliederversammlungen,
 - b) Umsetzung der Beschlüsse von Mitgliederversammlungen,
 - c) öffentliche Vertretung der BWG,
 - d) Aufnahme von Mitgliedern, Ablehnung von Mitgliedsanträgen und Ausschluss von Mitgliedern.
- (5) Falls die Zahl der Vorstandsmitglieder auf drei oder vier sinkt, erfolgt eine Nachwahl spätestens auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Falls die Zahl der Vorstandsmitglieder unter drei sinkt, muss umgehend auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl erfolgen. Die Amtszeit des Nachfolgers/der Nachfolgerin beträgt zwei Jahre ab der Nachwahl.
- (6) Ein Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung auf Antrag mit Zweidrittelmehrheit abgewählt werden.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll entsprechend § 8 Abs. 4 festgehalten.
- (8) Nur Mitglieder der BWG können in den Vorstand gewählt werden, die mindestens sechs Monate Mitglied in der BWG sind.
- (9) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet sofort mit Beendigung der Mitgliedschaft in der BWG.

§ 10 Wahlen

- (1) Alle Wahlen werden nach den Grundsätzen allgemeiner, unmittelbarer, freier und gleicher Wahl durchgeführt, auf Verlangen geheim mit Stimmzetteln. Bei Vorstandswahlen wird einzeln abgestimmt. Eine Briefwahl ist nicht möglich.
- (2) Bei der Vergabe von Listenplätzen (Kandidatenaufstellung zur Kommunalwahl) ist eine Blockwahl zulässig, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.
- (3) Wählbar sind bei allen Wahlen zum Vorstand nur BWG-Mitglieder, bei der Kandidatenaufstellung zur Kommunalwahl auch andere Personen mit Wohnsitz in Bönningstedt.
- (4) Gewählt ist nur, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wenn keiner die absolute Mehrheit erhält, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bestplatzierten durchzuführen.

§ 11 Kandidatenaufstellung

- (1) Jedes Mitglied hat ein freies Wahlvorschlagsrecht. Die Kandidaten stellen sich vor.
- (2) Von der BWG aufgestellte Kandidatinnen und Kandidaten sind als gewählte Abgeordnete freie Vertreter des Volkes und daher nur ihrem Gewissen unterworfen und nicht an Aufträge gebunden.

§ 12 Finanzen

- (1) Die BWG ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Der Vorstand führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Jährlich ist der Mitgliederversammlung ein Rechenschaftsbericht zu geben.
- (3) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen haften die Mitglieder der BWG gesamtschuldnerisch. Die Haftung ist jedoch nur auf das Vermögen der BWG beschränkt.
- (4) Das Geschäftsjahr der BWG ist jeweils das Kalenderjahr.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen jährlich und berichten auf der Mitgliederversammlung.
- (6) Die BWG finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und anderem. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 13 Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Die Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden; der genaue Wortlaut der Satzungsänderung ist im Protokoll aufzunehmen. Ein Satzungsänderungsantrag ist der Einladung zur Mitgliederversammlung, auf der über die Satzungsänderung beraten und beschlossen werden soll, beizufügen.
- (2) Eine Auflösung der BWG kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller BWG-Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die BWG aus einem anderen Grund aufgelöst wird.
- (3) Bei Auflösung der BWG fällt das Vermögen der Wählergemeinschaft an eine von den vertretungsberechtigten Liquidatoren zu bestimmende, als gemeinnützig anerkannte Einrichtung in Bönningstedt.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Regeln dieser Satzung unwirksam sein, berührt dieses die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht.

§ 15 Inkrafttreten

Die Änderung der Ursprungssatzung vom 11. Januar 1994 tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. April 2017 in Kraft.